

Reglement

über das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren

der Einwohnergemeinde Vitznau

- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1995
- Vom Regierungsrat genehmigt und in Kraft ab 27. Februar 1996
 Protokoll-Nr. 398
- Änderungen genehmigt an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 09. September 2019, in Kraft ab 01. Januar 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vitznau gestützt auf § 19 lit. c, § 20 und § 27 f des Strassengesetzes vom 21. März 1995 beschliesst nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement über das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gilt für die Benützung der öffentlichen Parkierungsanlagen durch Motorfahrzeuge auf dem ganzen Gemeindegebiet von Vitznau.

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des kantonalen und kommunalen Rechtes. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Öffentliche Parkierungsanlagen

Die Bereitstellung von im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Parkierungsanlagen erfolgt gemäss dem vom Gemeinderat zu erfassenden generellen Parkierungskonzept.

Art. 4 Einteilung in Zonen

Die öffentlichen Parkierungsanlagen werden in folgende Zonen eingeteilt:

- a. Kurzparkierzone
- b. Langparkierzone
- c. Dauerparkierzone
- d. Notparkierzone

Art. 5 Parkfelder Kurzparkierzone

Die Parkfelder auf folgenden Plätzen sind der Kurzparkierzone zugeordnet:

Areal beim Dorfplatz

In der Kurzparkierzone dürfen Motorfahrzeuge nur für eine begrenzte Zeit parkiert werden. Auf die Erhebung einer Parkgebühr wird im Zeitpunkt des Reglementserlasses vorläufig verzichtet. Eine spätere Bewirtschaftung wird jedoch nicht ausgeschlossen. Die Gebühr wird mit einer Parkuhr erhoben.

Art. 6 Parkfelder Langparkierzone

Die Parkfelder auf folgenden Plätzen sind der Langparkierzone zugeordnet:

- Unteraltdorf
- Areal beim alten Schulhaus

In der Langparkierzone ist das Abstellen von Motorfahrzeugen zeitlich unbeschränkt möglich. Die Gebühr wird mit einer Parkuhr erhoben.

Art. 7 Parkfelder Dauerparkierzone

Die Parkfelder auf folgendem Platz können vom Gemeinderat der Dauerparkierzone zugeordnet werden:

- Parkfelder entlang der Zihlstrasse beim Primarschulhaus

Die Parkfelder in der Dauerparkierzone können interessierten Motorfahrzeugbesitzern für eine längerfristige Benützung zur Verfügung gestellt werden.

Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft einen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld zum Dauerparkieren des Motorfahrzeuges.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Motorfahrzeugbesitzer, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Der Gemeinderat stellt dem Motorfahrzeugbesitzer eine Gebührenrechnung zu und erlässt nötigenfalls eine Verfügung. Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für 6 Monate erhoben.

Art. 8 Notparkierzone

Die Parkfelder auf folgenden Plätzen sind der Notparkierzone zugeordnet:

- a. entlang der Oberdorfstrasse, soweit möglich
- b. Grundstück Nr. 433, Obermühle, solange verfügbar
- c. Schulhausplatz beim Primarschulhaus

Für die Beanspruchung des Platzes gemäss lit. c ist dem Gemeinderat rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Notparkierzone folgt für ausserordentliche Anlässe, Gemeindefeste oder als Ausweichparkplatz für die Rigi-Bahnen AG.

II. Erneuerung und Unterhalt

Art. 9 Erneuerung und Unterhalt

Alle öffentlichen Parkierungsanlagen sind dauernd in sachgemässem und sicherem Zustand zu halten. Bauliche oder betriebliche Mängel, welche Personen oder Sachen gefährden, sind vom Gemeinderat unverzüglich zu beheben.

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen dem Gemeinderat.

Art. 10 Reinigung

Verunreinigungen von öffentlichen Parkierungsanlagen sind zu vermeiden. Der Gemeinderat ist für eine periodische Reinigung besorgt.

Art. 11 Winterdienst

Die öffentlichen Parkierungsanlagen werden während des Winters vom Gemeinderat offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.

III. Finanzierung

Art. 12 Verwendung der Parkgebühren 1)

Die Gebühren können wie folgt verwendet werden:

- a. Für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder.
- b. Für die Förderung des öffentlichen Verkehrs mittels Teilfinanzierung, sofern unter Berücksichtigung von lit. a freie Mittel zur Verfügung stehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Festsetzung der Parkgebühren in der Kurzparkierzone, Langparkierzone, Dauerparkierzone und Notparkierzone
- b. die Parkierungsdauer in den einzelnen Parkierungszonen
- c. die Erteilung neuer oder Umteilung bestehender Anlagen in die Parkierungszonen

Aktuell gelten folgende Gebührentarife:

Zone	Ansatz	<u>Parkierungsdauer</u>
<u>Kurzparkierzone</u>		
- Areal beim Dorfplatz	gratis Fr. 3.00 Fr. 4.00 Fr. 5.00 Fr. 6.00	0 bis 2 Std. 2 bis 3 Std. 3 bis 4 Std. 4 bis 5 Std. 5 bis 12 Std.
<u>Langparkierzone</u>		
- Altes Schulhaus - Altdorfbachweg - Zberg: nur PW (obere Ebene)	Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 3.00 Fr. 4.00 Fr. 5.00 Fr. 6.00 Fr. 8.00 Fr. 6.00 Fr. 50.00 Fr. 480.00	0 bis 1 Std. 1 bis 2 Std. 2 bis 3 Std. 3 bis 4 Std. 4 bis 5 Std. 5 bis 12 Std. 12 bis 24 Std. zusätzlicher Tag Monat Jahr
Dauerparkierzone - Zihlstrasse Primarschulhaus - Gemeindeverwaltung - Spielplatz Primarschulhaus - Unterwilenweg & -strasse	gelb markiert / Langparkierer Schule gelb markiert / Besucher Gemeindeverwaltung gelb markiert / Besucher Gemeindeverwaltung und Kdo FW Dauervermietete Parkplätze	
- Zberg: nur Car (untere Ebene)	Dauervermietete Carparkplätze	
Notparkierzone - Schulhausplatz beim Primarschulhaus (nur bei Bedarf) - Entlang Oberdorfstrasse - Entlang Bühlstrasse beim beim Sportplatz	gem. separater Parkuhr Die Gebühr wird vom Gemeindera festgesetzt, sofern er dafür zustän	

Art. 15 Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision des Art. 12 tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT VITZNAU

Herbert Imbach Gemeindepräsident Hansjörg Illi Gemeindeschreiber